Anfrage Nr. A156/2016

Allianz für Fortschritt und Aufbruch

Allianz für Fortschritt und Aufbruch

Gruppe im Gemeinderat
der Stadt Mannheim
E5, 1
68159 Mannheim

Tel.: 0621 293-9438
Fax: 0621 293-6789
gst@alfa-ma.de
www.alfa-gr-ma.de

Bankverbindung

Kontoinhaber: ALFA Allianz für Fortschritt und Aufbruch LV BW
IBAN: DE46 6049 0150 0862 8060 03
BIC: GENODES1LBG

ALFA * E5, 1 * 68159 Mannheim

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Peter Kurz
Rathaus E5, 1

68159 Mannheim

Der Oberbürgermeister
Abt. Rat und Beteiligung
Eingang: Antrag / Anfrage
23. Juni 2016

Federführendes Dezernat:	Mitzeichnende/s Dezernat/e:
V	I / IV

Mannheim, den 22.06.2016

Anfrage zur Sitzung des Gemeinderats am 26.07 2016

Belastung von Nachbarn und Umwelt durch Grillrestaurants

Die Verwaltung wird gebeten, die nachstehenden Fragen wegen des akuten Themas möglichst kurzfristig zu beantworten:

1. Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung, die Innenstadtbewohner rund um den Marktplatz vor Geruchs- und Rußbelastungen zu schützen, die aus einer zweistelligen Zahl von großen Holzkohlegrills in Restaurants nördlich und östlich des Marktplatzes resultieren?
2. Von welchen dieser Möglichkeiten wurde in der Vergangenheit bereits Gebrauch gemacht und mit welchem Erfolg?
3. Welche Auflagen wurden im Zusammenhang mit Bau- oder Umnutzungsgenehmigungen erteilt, und wie wurden diese überwacht?
4. Welche Auflagen seitens der Stadt oder des Schornsteinfegers gibt es im Hinblick auf die Häufigkeit und Art der Reinigung von Kaminen und Abluftanlagen, und wie werden diese überwacht?
5. Wurde von den jew. Restaurantbetreibern eine gaststättenrechtliche Erlaubnis auch dann beantragt, wenn dort kein Alkohol ausgeschenkt wird?
6. Sollte im Einzelfall eine gaststättenrechtliche Erlaubnis zulässigerweise nicht beantragt worden sein, welche Auswirkungen hat dies auf die sonst übliche Überwachung solcher Gaststätten durch die Behörden?

Begründung

So attraktiv Holzkohlegrills in Restaurants aus der Sicht der Gäste sind, so lästig sind sie wegen der

Belastung durch Gerüche und fettigen Ruß für Anlieger im näheren Einzugsbereich und in der jew. Windrichtung.

Zum gelegentlichen privaten Grillen in den Sommermonaten auf Balkonen und in Gärten gibt es auf nachbarrechtlicher und z.T. immissionsschutzrechtlicher Grundlage eine überwiegend restriktive Rechtsprechung. Es werden ggf. auch Bußgelder verhängt.

Die Belästigung durch Grillrestaurants erfolgt dagegen an nahezu allen Tagen des Jahres und ist wegen der großen Mengen an Grillgut wesentlich intensiver als durch das private Grillen. Wir halten es nicht für vertretbar, wenn bei Innenstadtbewohnern der Eindruck entsteht, dass sie mindere Schutzrechte haben als Gartenanlieger in den Vororten.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Will	Roland Geörg	Dr. Gerhard Schäffner
Stadtrat	Stadtrat	Stadtrat